

Wicklung von Mieterselbstverwaltungen zu unterstützen.

Bei Rechtsstreitigkeiten in privaten Häusern sollte das Gericht dahin wirken, daß ein Mitspracherecht der Mieter hinsichtlich der Reparaturarbeiten gesichert wird.

15. Zur Beseitigung aller Gesetzesverletzungen und begünstigenden Bedingungen für Gesetzesverletzungen muß auch in Mietsachen von der Gerichtskritik stärker Gebrauch gemacht werden. Der Kritikbeschluß muß die kritisierten Zustände und die Verantwortlichen für deren Beseitigung klar bezeichnen.

Die festgestellten Gesetzesverletzungen und die sie begünstigenden Bedingungen sind in geeigneten Fällen ebenso wie die Urteile in anderen Betrieben, Institutionen und Organen auszuwerten, um diesen bei der Verbesserung ihrer Arbeit zu helfen und vorbeugend tätig zu werden.

Es muß zur ständigen Methode der Richter werden, sorgfältig zu kontrollieren, ob die Gerichtskritik Erfolg hatte und welche Maßnahmen das kritisierte Organ zur Beseitigung des kritisierten Zustandes eingeleitet hat. Die Ergebnisse solcher Kontrollen sind auszuwerten.

Von der Gerichtskritik muß insbesondere Gebrauch gemacht werden, wenn typische Umstände und Mängel festgestellt worden sind, die wiederholt Anlaß zu Streitigkeiten gegeben haben.

Beispiel:

Bei Mietstreitigkeiten über die Benutzung von Nebengelaß (Bad, Toilette, Kellerraum sowie Küchenmitbenutzung) hat das Bezirksgericht wiederholt festgestellt, daß die Ursachen hierfür teilweise von den Abteilungen Wohnraumlenkung geschaffen worden sind, indem sie in den Wohnungszuweisungen keine Festlegungen bzw. Entscheidungen über die Nutzung von Nebengelaß getroffen haben. Hierzu sind sie aber gern. § 8 der 1. DB zur WohnraumlenkungsVO verpflichtet. Eine solche Entscheidung hätte Klarheit zwischen den Parteien geschaffen, und die Mietstreitigkeiten wären nicht entstanden. Da diese Mängel wiederholt auftraten, hat der Zivilsenat an der Arbeitsweise der Abteilung Wohnraumlenkung Gerichtskritik geübt. Eine Kontrolle über die Wirkung der Gerichtskritik hat ergeben, daß nunmehr die Wohnraumzuweisungen auch bezüglich des Nebengelasses erteilt werden.

16. Die Gerichte sind verpflichtet, die Rechtsverletzungen auf dem Gebiet des Mietrechts, ihre Ursachen

und begünstigenden Bedingungen zu analysieren und die sich hieraus ergebenden Schlußfolgerungen für den Schutz und die Förderung des sozialistischen Aufbaus den örtlichen Volksvertretungen unverzüglich zugänglich zu machen.

Die Berichterstattungen vor den örtlichen Volksvertretungen haben bisher unzureichend die Tätigkeit der Gerichte auf dem Gebiet des Miet- und sonstigen Zivilrechts analysiert. Es ist nicht nötig, daß die Gerichte umfangreiche Berichte über die gesamte Tätigkeit in Zivil- und Strafverfahren in einem bestimmten Zeitraum geben. Sie sind aber verpflichtet, ihre Kenntnisse und Erfahrungen aus der Rechtsprechung zu bestimmten Tagesordnungspunkten der Beratungen der Volksvertretungen und ihrer Organe darzulegen und Vorschläge für die weitere Behandlung dieser Probleme zu unterbreiten. Sie können auch bestimmte einzelne Verfahren von besonderer Bedeutung auswerten.

Zur Beseitigung der durch die Rechtsprechung in Mietsachen aufgedeckten Mängel ist eine enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Räten und ständigen Kommissionen notwendig. Es kommt dabei darauf an, aus den gemeinsamen Erfahrungen Schlußfolgerungen zu ziehen, die Eingang in die Beschlußvorlagen der örtlichen Volksvertretungen finden können.

Beispiel:

Das Kreisgericht Spremberg hat die Rechtsprechung in Mietsachen analysiert. Es hat dabei eine Häufung von Mietzinsklagen der Kommunalen Wohnungsverwaltung festgestellt. Von 23 Klageanträgen wurden zwölf vor der Verhandlung erledigt. Fünf Verfahren endeten mit einem Vergleich, und in zwei Verfahren waren die Ansprüche der KWV unbegründet. Das Gericht ist der Überzeugung, daß eine gründliche Aussprache mit den säumigen Mietern diese zur Zahlung des Mietzinses veranlaßt hätte. Angebote des Kreisgerichts, gemeinsam mit der KWV Aussprachen zu führen, wurden von der KWV abgelehnt. Das Kreisgericht hat zur Überwindung dieser Mängel eine Aussprache mit dem Rat der Stadt, mit Vertretern der KWV, Mitgliedern der Ständigen Kommission Wohnungsfragen und einigen Schöffen durchgeführt. Dort wurden die Ursachen für die Mietrückstände kritisch eingeschätzt und Maßnahmen beschlossen, die eine verstärkte Einbeziehung der Werk tätigen bei der Instandhaltung des volkseigenen Wohnraums und eine Verbesserung der Anleitung des Rates der Stadt gegenüber der KWV zum Inhalt haben.

&Z<zckisy3rackuH,Cf

Strafrecht

§§ 31, 32 der VO zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Werk tätigen im Betrieb — Arbeitsschutzverordnung (ASchVO) — vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703); § 14 der VO über die Oberste Bergbehörde vom 12. Mai 1960 (GBl. I S. 386); Bekanntmachung der Vorschriften für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz im Erzbergbau und im Bergbau auf Steine und Erden (EStBV) vom 30. Dezember 1952 (GBl. 1953 S. 209); § 1 StEG.

1. Die Anwendung des § 31 ASchVO setzt voraus, daß der für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen Verantwortliche durch Verletzung seiner Pflichten schuldhaft eine Gefahr für die Gesundheit der Werk tätigen tats äch lich herbeigeführt oder zugelassen hat. Haben die Pflichtverletzungen nicht zu einer solchen Gefahr für die Gesundheit der Werk tätigen im

Betrieb geführt, so kann gern. § 32 ASchVO eine Bestrafung mit einer Ordnungsstrafe erfolgen.

2. In Fällen der Verletzung von Vorschriften für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz in Bergbaubetrieben hat die Strafbestimmung des § 14 der VO über die Oberste Bergbehörde den Vorrang vor den Vorschriften der §§ 31, 32 ASchVO.

3. Eine Gefährdung der Sicherheit im Bergbau im Sinne des § 14 der VO über die Oberste Bergbehörde liegt bereits dann vor, wenn durch Pflichtverletzungen eines für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen im Bergbau Verantwortlichen schuldhaft ein Zustand der Unsicherheit oder Ungewißheit darüber herbeigeführt wird, ob eine bestimmte Gefahr besteht. Eine später getroffene Feststellung, daß durch die Pflichtverletzungen eine Gefahr tatsächlich nicht herbeigeführt wurde, ist bei der Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit einer Handlung nach § 14 unbeachtlich.

4. Ein fahrlässiges, für den eingetretenen Erfolg ursächliches Handeln liegt dann vor, wenn der Täter schuld-